

Satzung des Computer-Club-Maintal e.V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Jahreshauptversammlung
- § 9 außerordentliche Jahreshauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 bleibt frei
- § 12 Vereinsjugend
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Datenschutz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Computer-Club-Maintal e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. werden.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Maintal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist das Zusammentreffen von natürlichen Personen die sich mit Computern beschäftigen und der Austausch von Informationen über computertemenorientierte Bereiche.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Treffen und Versammlungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist freiwillig.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Firmen und sonstige Institutionen können auf Antrag förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung des ersten Beitrages.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (7) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt, jeweils zum Quartalsende.
 - c) Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein,
 - d) Ausschluss.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Austrittserklärung muss zwei Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung schuldhaft länger als drei Monate im Rückstand sind, oder sich weigern die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen, sind von der Mitgliederliste zu streichen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wenn:
 - a) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) das Mitglied gegen Beschlüsse der Organe des Vereins in grober Weise verstößt.
- (6) Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde zu, diese ist an die Jahreshauptversammlung zu richten. Für die Zeit bis zur Einberufung der Jahreshauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sich im Rahmen der Organe des Vereins an der Willensbildung innerhalb des Vereins zu beteiligen,
 - b) alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, soweit sie für die Mitglieder öffentlich sind.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) sich für die Durchsetzung des Zwecks des Vereins einzusetzen,
 - b) die Satzung zu beachten und nach den Beschlüssen der Organe zu handeln,
 - c) die Beiträge pünktlich entsprechend den Organbeschlüssen zu entrichten.
- (3) In eigener Sache hat das Mitglied kein Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Wahlen.

§ 6 Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von Mitgliedern regelmäßig Beiträge erhoben, die sowohl die monatliche, quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise zulassen.
- (2) Die Höhe und die Staffelung der Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung aufgenommen.
- (3) Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder, die den Grundwehrdienst oder gleichgestellte Dienste ableisten.
- (4) In Notfällen kann der Vorstand die Beiträge auf Antrag stunden oder ganz erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist für die Mitglieder öffentlich. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Nach Möglichkeit findet diese im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und zum Beschluss vorzulegen. Mit einfacher Mehrheit gilt die Ergänzung als angenommen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstandes.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für den Verein,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (2 Mitglieder),
2. Wahl des Jugendvertreters,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - f) Beschlussfassung gem. § 4 Abs. 5 (Beschwerde wegen Ausschluss)
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist Mehrheit von neun Zehntel erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Für die Wahl nach § 8 (5) Pkt. d) 1. Satz hat jedes volljährige Mitglied und jedes Mitglied ab 16 Jahre ein volles Stimmrecht.
Für die Wahl nach § 8 (5) Pkt. d) 2. Satz hat jedes nicht volljährige Mitglied bis 16 Jahre ein volles Stimmrecht.
Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist nicht statthaft. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Kann niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, welche alle Beschlüsse mit deren Ausgang zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister (Vertretung gem. § 26 BGB) und mindestens 3, höchstens 7 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 ordentlichen, geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern.

- Der / Dem Vorsitzenden
- Der / Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der / Dem Schatzmeister/in

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann sich eine *Geschäftsordnung* geben, welche unbeschadet der *Gesamtverantwortung* des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

(2) Zuständigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Vertretung des Vereins nach außen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes, kann aber in bestimmten Angelegenheiten vom Vorstand an einzelne Mitglieder delegiert werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,

Vorbereitung / Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,

Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,

ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte

Personalentscheidungen

Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

Verträge mit Firmen oder Privatpersonen sind nur dem geschäftsführenden Vorstand erlaubt, wenn diese in der Mehrheit von diesem Vertreten werden.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind.

Rechtswirksame Erklärungen gegenüber dem Verein können nur von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied entgegengenommen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden und von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, für spezielle Aufgaben Beisitzer der JHV zur Wahl vorzuschlagen.

(3) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird, auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes bei der JHV von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Ist die Amtsperiode zur JHV noch nicht abgelaufen, so ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

(4) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied, schriftlich, per Email, fernmündlich oder per Telefax formlos einberufen werden. Eine Frist von 8 Tagen ist nach Möglichkeit einzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich, per Email, fernmündlich oder per Telefax fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Sofern ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt, ist eine ordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen und die Beschlussfassung durchzuführen.

Die Protokolle sind nach Annahme durch den Vorstand den Mitgliedern nach Aufforderung zugänglich zu machen.

§ 11 bleibt frei

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Zur Förderung der Vereinsjugend und Nachwuchsarbeit werden die beschränkt Geschäftsfähigen Mitglieder bis 16 Jahre zur Vereinsjugend zusammengefasst.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsjugend können ihre Aufgaben, Aufbau und innere Ordnung in einer eigenen Satzung festlegen. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Jugendvertreter wird von beschränkt Geschäftsfähigen Mitgliedern bis 16 Jahre gem. § 8 (5) Pkt. d) 2. Satz nach den Vorschriften des § 8 (9) gewählt.
- (4) Die Jugendarbeit ist im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse hat jährlich einmal zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden.
- (2) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist dem Vorsitzenden vorzulegen, der sie in der Vorstandssitzung, die der Kassenprüfung folgt, bekannt zu geben hat. Der folgenden Jahreshauptversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Wechsel, einer scheidet aus, der andere bleibt im Amt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel (§ 8 Abs. 8) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Maintal (§ 2 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutz

Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Folgende Daten werden gespeichert:

- Name, Vorname (bei Minderjährigen auch des ges.Vertreters)
- Geburtsdatum
- PLZ Ort
- Straße, Hausnummer
- Telefon, Fax und Handynummer
- Email-Adresse + Homepage
- Geschlecht
- Eintrittsdatum
- Jubiläum/Ehrungen
- Bankverbindung (bei Lastschriftinzug)
- Kontoinhaber (bei Lastschriftinzug)
- Daten über Funktionen im Verein
- Beitragszahlungen
- Aufenthaltszeiten im Clubraum

Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über seine Daten einzuholen.

Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Funktionsträger sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten verloren gehen, werden die Daten regelmäßig gesichert und mittels Passwort geschützt.

Die Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern werden, aus steuerlichen Gründen, erst nach 10 Jahren gelöscht.

Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopie bei dem bisherigen Funktionsträger verbleiben.